

Wohlen

Abfall-Reglement

22. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
II.	KEHRICHT UND SPERRGUT	5
III.	GRÜNGUT	6
IV.	ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE.....	6
V.	SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE.....	7
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Gestützt auf

§ 20, Abs. 2, lit.i des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978

erlässt der Einwohnerrat Wohlen folgendes

Abfall-Reglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt:

- a) Abfall zu vermeiden;
- b) Wiederverwertbaren Abfall konsequent der Wiederverwertung zuzuführen;
- c) Kompostierbare Abfälle dezentral zu kompostieren oder der Grünabfuhr zu übergeben;
- d) Übrige Abfälle fachgerecht zu entsorgen.

§ 2 Geltungsbereich

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

²Siedlungsabfälle sind:

- Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, usw.),
- gleichartige, nicht sortenrein anfallende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- Strassen- und Marktabfälle.

³Eidgenössische und kantonale Sonderregelungen für die Entsorgung spezieller Abfälle bleiben vorbehalten.

§ 3 Organisation

Die Abfallentsorgung untersteht dem Gemeinderat. Dieser informiert die Bevölkerung und das Gewerbe über die Möglichkeiten zur Verminderung und Wiederverwertung von Abfällen und deren umweltverträgliche Beseitigung.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltschonende Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5 Kontrolle

Der Gemeinderat kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

§ 6 Benützungspflicht

¹Siedlungsabfälle gemäss § 2 müssen dem Sammeldienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden.

²Ausgenommen sind Grüngutabfälle, die selber kompostiert werden.

§ 7 Öffentliche Abfallbehälter

Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der öffentlichen Abfallbehältern. Diese dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Entsorgung von Abfällen gemäss § 2 benützt werden.

§ 8 Verunreinigung öffentlichen Bodens

Die wilde Entsorgung von Abfällen auf Strassen, Wegen und Plätzen, Wald und Flur sowie von Kanälen und Bachläufen ist verboten.

§ 9 Strassensammlungen von Kehricht, Sperrgut und Grüngut

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Privatstrassen werden soweit bedient, als die Anzahl der anstossenden Liegenschaften dies rechtfertigt und das Abfuhrfahrzeug ohne grössere Erschwernisse verkehren kann. Mit dem Abfuhrfahrzeug werden insbesondere nicht bedient: Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze und Strassen zu abgelegenen Liegenschaften.

³Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar am Abfuhrtag bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Für Container, grössere Mengen, sowie für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile, kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen.

⁴Der Gemeinderat kann Strassensammlungen für andere Abfallarten veranlassen.

§ 10 Sammelstellen

¹Der Gemeinderat kann für wieder verwertbare Abfallarten Sammelstellen einrichten.

²Das Abfallmaterial darf nur in die dafür bestimmten Behältnisse bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden.

³Wieder verwertbare Abfälle aus einer gewerblichen Tätigkeit, welche den Umfang entsprechenden Abfällen aus Haushaltungen übersteigen, dürfen nicht auf Sammelstellen der Gemeinde entsorgt werden.

II. KEHRICHT UND SPERRGUT

§ 11 Umfang

¹Der Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 brennbare Siedlungsabfälle zu übergeben.

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle gemäss Kapitel V;
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Pneus;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 12 Bereitstellungsart

¹Das vom Gemeinderat vorgegebene Abfuhr- und Abrechnungssystem, sowie die entsprechenden Systemkosten, sind vom Benutzer zu übernehmen.

²Kehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken oder lose in Containern bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte der Säcke sind beim 17 l Sack 5 kg, beim 35 l Sack 10 kg, beim 60 l Sack 15 kg und beim 110 l Sack 20 kg.

³Sperrgut bis höchstens 200 cm Länge, 70 cm Durchmesser und maximal 30 kg Gewicht ist einzeln oder in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen.

⁴Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Darin sind die Abfälle, in offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde abgepackt, zu deponieren. Sofern ein Rechnungsadressat benannt wird, können die Abfälle auch lose in Containern bereitgestellt und nach den Grundsätzen von § 14 entsorgt werden.

⁵Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle lose in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen. Container, welche zur Abfuhr bereitgestellt werden, sind deutlich zu kennzeichnen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich mit dem Namen des Benützers anzuschreiben.

§ 13 Organisation

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr findet in der Regel pro Liegenschaft einmal wöchentlich statt.

§ 14 Finanzierung

¹Die Benützung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Mit den Gebühreneinnahmen werden sämtliche Kosten, die durch die Sammlung und Entsorgung von Kehricht und Sperrgut anfallen, gedeckt.

²Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhen gilt jeweils die Jahresrechnung.

³Der Kostendeckungsgrad liegt bei 100%. Wird der Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Gebühren im 1. Semester des Folgejahres anzupassen.

⁴Die Kosten für die Anschaffung von Containern, die Umsetzung des Abrechnungssystems und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfallinhaber.

⁵Bei Abfällen in Kehrriechsäcken und bei Sperrgut werden die Gebühren volumenbezogen erhoben. Bei losen Abfällen in Containern werden die Gebühren gewichtsbezogen erhoben.

III. GRÜNGUT

§ 15 Umfang

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit vom Verursacher kompostiert werden. Kann das Grüngut vom Inhaber nicht selber kompostiert werden, so ist es der Grüngutabfuhr der Gemeinde mitzugeben.

§ 16 Bereitstellungsart

¹Das Grüngut ist in zugelassenen Containern oder offenen, feuchtebeständigen Behältern oder in Bündeln bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind nur die offiziell zugelassene Container zu verwenden.

²Container sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf der Gemeindeverwaltung können dazu Kleber bezogen werden.

§ 17 Organisation

Die Grüngutabfuhr findet in der Regel pro Liegenschaft einmal wöchentlich statt.

§ 18 Finanzierung

Die Grüngutabfuhr ist nicht gebührenpflichtig.

IV. ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE

§ 19 Benützungspflicht und Finanzierung

¹Wieder verwertbare Abfälle gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 sind sortenrein mit den entsprechenden Spezialsammlungen zu entsorgen.

²Die Kosten werden den Verursachern nicht weiter verrechnet.

V. SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE

§ 20 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Batterien usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, einer Giftsammelstelle zuzuführen oder durch einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb zu entsorgen.

§ 21 Geräte

Ausgediente Haushaltgeräte (Kühlschränke, Kochherde, Radio- und Fernsehapparate, elektronische Geräte usw.) sind den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

§ 22 Tierkörper, Schlachtabfälle

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Tiersammelstelle zu deponieren.

§ 23 Steine und Bauschutt

Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer aussortierter Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. in Kleinstmengen dürfen in der Entsorgungsstelle der Gemeinde deponiert werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Fällen und in Abwägung der Umstände Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

§ 25 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg. Baudepartement angefochten werden.

§ 26 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 27 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.- geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 28 Haftung

¹Für alle Aufwendungen, welche der Gemeinde aus Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement entstehen, haftet der Verursacher.

²Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Entsorgungseinrichtungen, Kehrlichfahrzeugen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich Unfälle, so wird der Verursacher dafür ebenfalls behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 22. Januar 2001 vom Einwohnerrat genehmigt und per 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 10. Juni 1991 aufgehoben.

Der Einwohnerratspräsident:
Sig. Robert Steffen

Die Protokollführerin
Sig. Daniela Betschart